

<u>Satzung</u>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: RAD GEMEINSCHAFT WEDEL e.V. genannt RG Wedel
- 2. Er hat seinen Sitz in: Wedel Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports.
- 2. Darüber hinaus verfolgt er die Ziele
 - a) Förderung der Leibesertüchtigung seiner Mitglieder
 - b) Förderung und Schulung des Nachwuchses
 - c) Förderung der Kenntnis der Verkehrsordnung und der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Verein will seine Zwecke erreichen durch:
 - a) Zugehörigkeit zu den einschlägigen Organisationen. Der Verein ist Mitglied des Radsportverbandes Schleswig-Holstein e.V., der Landesverbände von verwandten Sportarten, des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR), des Landessportverbandes und des Kreissportverbandes.
 - b) Einrichtung und Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes in den radsportlichen Disziplinen sowie in ergänzender anderweitiger sportlicher Betätigung und Teilnahme an Radsportveranstaltungen.
 - c) Veranstaltung von radsportlichen Wettbewerben.
 - d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/leiterinnen für die Jugend im Radsport.
 - e) Veranstaltung von regelmäßigen Zusammenkünften zur Beratung und Schulung der Mitglieder in sportlicher und verkehrstechnischer Hinsicht.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein sind:

 Ordentliche Mitglieder, die alle Rechte genießen, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die aus Satzung und Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und müssen den übergeordneten Fachorganisationen angehören. 2. Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Sport besonders verdient gemacht haben. Über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Zur Tagesordnung dürfen auf der Mitgliederversammlung nur die Mitglieder sprechen,
 - b) die Wahrung Ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, soweit der Verein dafür zuständig ist.
 - c) die vom Verein beschafften Gegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
 - d) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- 2. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- 1. die Satzung sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse einzuhalten,
- 2. die Interessen des Vereins zu vertreten.
- 3. die auf der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge durch Bankeinzug zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen muss. Eine Rückvergütung von Beiträgen oder Beitragsanteilen sowie Anteilen des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit einem Jahresbeitrag auch noch nach dreimaliger Mahnung in Rückstand bleibt,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - c) wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens.
- 4. Der Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

5. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 8 Vereinsbeiträge

- 1. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag am Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat (im Eintrittsjahr anteilig ab dem Eintrittsmonat) und endet gemäß § 7. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
- 3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie wird in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- Erwachsene Schüler, Auszubildende, Studenten und nachweislich Erwerbslose reichen entsprechende Belege dem Kassenwart ein.
- 5. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und einer einmaligen schriftlichen Aufforderung nicht nachkommen oder keinen Gebrauch von Absatz 4 machen, haben keine Mitgliederrechte von Beginn ihres Zahlungsrückstandes bis zur Aufnahme regelrechter Zahlung. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendwartes/einer Jugendwartin steht hiervon ausgenommen allen Jugendlichen das Stimmrecht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, in Abwesenheit jedoch nur bei Vorliegen einer schriftlichen oder elektronischen (Fax, eMail, etc.) Erklärung zur Annahme einer Wahl.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- 3. der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form der elektronischen Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite, in Ausnahmefällen schriftlich. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5. Mit der Einberufung bzw. Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 6. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten,
 - 1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer

- Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes/der Kassenwartin, des Jugendwartes/der Jugendwartin und der Fachwarte, und Genehmigung der T\u00e4tigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassenwartes/der Kassenwartin und der Fachwarte
- 3) Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin
- 4) Entlastung des Vorstandes,
- 5) Haushaltsplan,
- 6) erforderliche Wahlen,
- 7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- 8) Verschiedenes.
- 7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, der Gesamtvorstand zählt mit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anträge, bei deren Abstimmung Stimmengleichheit herrscht, sind abgelehnt.
- 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine außerordentliche Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die Tagesordnung derselben von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit zu erledigen. Über Satzungsänderungen kann nur mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
- 10. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Gesamtvorstand.
- 11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

die/der Vorsitzende,

ihr/sein Stellvertreter,

der/die Kassenwart/in und

der/die Schriftführer/in.

 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden befugt sind.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. der/dem Vorsitzenden,
 - 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. der Kassenwartin / dem Kassenwart,
 - 4. der Schriftführerin / dem Schriftführer,

- 5. mindestens einem Beisitzer
- 6. der Jugendwartin / dem Jugendwart
- 2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu 3 weitere Beisitzende gewählt werden.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu/Wiederwahl im Amt.

In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt:

Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Beisitzer, Jugendwart/in, -; ein/e Kassenprüfer/in.

In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in, Beisitzer, -, ein/e Kassenprüfer/in.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

Für Mitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Gesamtvorstand Ersatzmitglieder bestellen. Diese müssen jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern entweder bestätigt oder neu gewählt werden.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Sitzungen des Gesamtvorstandes finden auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes statt. Dieser muss einladen, wenn drei Gesamtvorstandsmitglieder dies verlangen. Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig

§ 14 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 15 Protokoll / Geschäftsordnung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll muss spätestens vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern elektronisch zugestellt und auf der Internetseite (unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte) veröffentlicht werden.

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

2. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen führen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Belegprüfung durch. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Kinder- und Jugendschutz

Die RG Wedel verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zu Vereinsausschluss und Lizenzentzug.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn
 - 1. dies der Gesamtvorstand mit mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 2. dies von zwei Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder erschienen, so muss zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Radsportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nur gemäß den Versicherungsbedingungen der für den Landessportverband Schleswig-Holstein zuständigen Versicherungen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2022 genehmigt. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.